



Schutzkonzept religiöse Veranstaltungen für Freikirchen mit Zertifikat (Version 06.12.2021. Diese Version löst die Version 13.10.2021 ab.

1. Grundsatz

Die Covid-19-Verordnung Besondere Lage wurde auf den 26. Juni 2021 vereinfacht.¹ Sie stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG).

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Der Bundesrat hat am 08. Sept. 2021 beschlossen, dass ab dem 13. Sept. 2021 nur noch religiöse Veranstaltungen bis 50 Personen ohne Zertifikat stattfinden dürfen. Ab 50 Personen gilt eine Zertifikatspflicht.

Gemäss Art. 14 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirche angepasst und spezifiziert werden. Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen.

In gewissen Bereichen, wie beispielsweise die Maskenpflicht für Schulen, können die Kantone wieder eigene Massnahmen erlassen. Das heisst, in der ganzen Schweiz gelten mindestens diese Massnahmen. In den Kantonen kann es strengere Massnahmen geben. Adressen zu den kantonalen Regelungen gibt es im FAQ Anhang 1.²

Gesetzliche Grundlage Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2021/379>

Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 07.07.2021: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

2. AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

Für Veranstaltungen mit Zertifikat wird neu durchgehend ab 12 Jahren eine Maskenpflicht eingeführt. Sobald sich mehr als eine Person im Rum aufhält, muss eine Maske getragen werden.³

3. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, die Massnahmen so zu gestalten, dass die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung einen wirkungsvollen Schutz vor Ansteckungen mit Covid-19 haben.

Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Im Anhang 1 hat es ein Schutzkonzept für Angestellte.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

² Weitere Infos zu den Kantonen gibt es auch unter diesem Link: <https://www.srf.ch/news/coronavirus> (So ist die Corona-Situation in Ihrem Kanton)

³ Ausnahme für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2017 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; Bühnenpräsenz und in Gruppenräumen, wenn die kantonalen Bestimmungen das für Teilnehmende zulassen.

4. Massnahmen vor freikirchlichen Veranstaltungen wie z. B. Gottesdienste

Die Kirchenleitung bereitet die freikirchlichen Veranstaltungen so vor, dass die Einhaltung der Massnahmen gewährleistet werden kann.

Massnahmen:

1. Die Veranstaltungsteilnehmenden werden am Eingang mittels geeigneter Informationskanäle (Plakat, Screen usw.) darüber informiert, welche Massnahmen in der Veranstaltung gelten. Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass eine Zertifikatspflicht eingeführt wurde und eine Maskenpflicht gilt.
2. Es wird eine zuständige «Verantwortliche/r Schutzkonzept» für jede Veranstaltung bestimmt.
3. Veranstaltungen mit Sitzgelegenheit sind bis zu einer Personenanzahl von 1'000 Personen in Innenräumen erlaubt. Im Aussenbereich gibt es keine Einschränkungen.

Um auf Fragen der Umsetzung einzugehen, hat der Dachverband Freikirchen.ch ein FAQ Version 13.10.2021 geschrieben. Das FAQ geht besonders auf praktische Fragen ein.⁴

5. Eingangskontrolle während freikirchlichen Veranstaltungen wie z. B. Gottesdienste

Die Kirchenleitung stellt eine sachgerechte Eingangskontrolle sicher, indem sie folgende Massnahmen umsetzt.

Massnahmen:

1. Der Eingangs- und Ausgangsbereich einer Veranstaltung wird so kanalisiert, dass der Abstand der Teilnehmenden von 1.5 Metern jederzeit eingehalten werden kann. Dies kann durch Bodenmarkierungen oder Kanalisationseinrichtungen erreicht werden.
2. An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein. Es muss deshalb überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen.
3. Prüfung der Covid-Zertifikate
Die Veranstalter müssen das Covid-Zertifikat am Eingang kontrollieren. Das Zertifikat kann ausgedruckt oder digital auf dem Handy vorliegen. Die Kontrolle wird mit der kostenlosen „COVID Certificate Check“-App durchgeführt.⁵ Bei Personen, die nicht zu den regelmässigen Besuchern gehören oder unbekannt sind, müssen weiter die Personalien kontrolliert und mit dem Zertifikat verglichen werden. Die Kontrolle wird mit Augenmass durchgeführt und orientiert sich an folgenden Punkten:
 - Personen unter 16 Jahren sind von der Kontrolle ausgeschlossen.
 - Die Kontrolle wird mit Augenmass durchgeführt.
 - Bei Beerdigungen wird in jedem Fall auf Wegweisung verzichtet (stattdessen werden auch aussen Masken getragen und Abstand gehalten).
4. Es müssen genügend Mülleimer zur Verfügung stehen, um eine sachgerechte Entsorgung der Masken zu gewährleisten.
5. Es wird empfohlen, ein Begrüssungsteam an den Eingang zu platzieren. Es ist schön, am Eingang begrüsst zu werden. Überdies kann das Begrüssungsteam freundlich auf das Schutzkonzept und

⁴ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html#-1145469776>

die Zertifikatspflicht hinweisen und Menschen die Sicherheit geben, einen fröhlichen Gottesdienst zu erleben.

6. Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung geht nach dem Merkblatt «Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt?» vor.⁶
7. Für Veranstaltungen mit Zertifikat gelten im Hinblick auf Gemeindeessen oder Kaffee nach dem Gottesdienst die gleichen Bestimmungen wie generell im Gastro-Bereich. Das heisst die Konsumation muss sitzend eingenommen werden.

6. Während freikirchlichen Veranstaltungen wie z. B. Gottesdienste

Eine freikirchliche Veranstaltung wie beispielsweise ein Gottesdienst, ist ein besonderer Moment der individuellen und gemeinschaftlichen Gotteserfahrung. Zur Gewährleistung einer freikirchlichen Veranstaltung gelten folgende Massnahmen.

Massnahmen:

1. Lüften

Vor, während und nach der Veranstaltung wird auf eine gute Lüftung geachtet. Es wird empfohlen vor allem nach der Anbetungszeit ein Stosslüften durchzuführen.

Freikirchen mit schlechtem Raumklima achten auf vermehrtes Lüften.

Freikirchen mit nicht so hohen Räumen empfiehlt sich eine Anschaffung eines CO₂-Messgerätes, damit das Lüften je nach Raumklima gesteuert werden kann.

2. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Die Sitzordnung unterliegt keinen Einschränkungen mehr (weder Abstand noch Saalkapazitätsbeschränkung).

3. Maskenpflicht

Für Veranstaltungen mit Zertifikat wird neu durchgehend ab 12 Jahren eine Maskenpflicht eingeführt. Sobald sich mehr als eine Person im Raum aufhält, muss eine Maske getragen werden (Ausnahmen siehe Punkt 2)

Anhang

Openair-Gottesdienste

Draussen gibt es bei Sitzpflicht keine Personenbegrenzung. Ohne Sitzpflicht sind bis zu 500 Besucherinnen und Besucher für Gottesdienste zugelassen. Es müssen keine Masken getragen werden.

7. Nach freikirchlichen Veranstaltungen wie z. B. Gottesdienste

Ein wichtiger Teil des freikirchlichen Lebens geschieht im Austausch miteinander nach dem Gottesdienst. Die Kirchenleitung setzt folgende Massnahmen um:

Massnahmen:

1. Kirchenkaffee oder Gemeindeessen

Die Konsumation in Innenräumen ist mit Zertifikat möglich. Es muss jedoch eine Maske getragen werden bis zum Sitzplatz. Am Sitzplatz kann die Maske abgelegt werden. Es gilt eine Sitzpflicht bei der Konsumation.

⁶ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

- Nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten nach üblichem Standard geputzt.

8. Weitere Veranstaltungen oder Teilnehmergruppen im freikirchlichen Kontext

1. Kleingruppen oder Vereinsaktivitäten

Bei Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis (z.B. Treffen und Feste), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, ist die erlaubte Anzahl Personen eingeschränkt. Bei dieser Anzahl werden Kinder mitgezählt.

Regel drinnen ohne Zertifikat: Empfohlen sind maximal 10 Personen.

Regeln drinnen mit Zertifikatsempfehlung: Erlaubt sind maximal 30 Personen.

Es gelten jedoch die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen des BAG.

Die Kleingruppen sind in der Gestaltung des Programmes frei.

Massnahmen:

- Für Vereinsaktivitäten (wie MV) besteht eine Zertifikatspflicht. Dies gilt auch für ähnliche Veranstaltungen, die nicht die Anforderungen einer religiösen Veranstaltung erfüllen.⁷
- Kirchliche Trauungen oder Beerdigungen**

Bei diesen Anlässen gelten die gleichen Vorgaben wie bei Gottesdiensten.

3. Next Generation

Für Aktivitäten von Kindern, Teenies und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 gibt es die Einschränkung, dass ab 12 Jahren eine Maske getragen werden muss.

Das Schutzkonzept Freikirchen orientiert sich im Kinderbereich an den kantonalen Vorgaben.

In der Erläuterung Covid 19-Verordnung Besondere Lage 31.05.2021 Seite 24 steht:

«Im Zusammenhang der Regelungen für Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 ist es generell ein übergeordnetes Ziel, dieser Altersgruppe mit Blick auf ihre Entwicklung möglichst wenige Einschränkungen aufzuerlegen (vgl. auch Art. 6e und 6f mit Bezug auf Kinder und Jugendliche dieser Jahrgänge). Auch aus den weiteren Bestimmungen der Verordnung lässt sich nicht ableiten, dass Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen ausserhalb der obligatorischen Schule sowie der Bereiche Sport und Kultur restriktiv gehandhabt werden sollen.»

Massnahmen:

Für Aktivitäten (Sport, Kultur, Kirche) von Kindern, Teenies und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 besteht nach Artikel 6g Besondere Lage keine Einschränkung, ausser, dass bei nicht so grossen Räumlichkeiten oder fehlenden Abständen eine Maskenpflicht ab 12 Jahren gilt. Die Maskenpflicht gilt nur innen. Eine Zertifikatspflicht ist für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre nicht vorgesehen.

9. Mitarbeitende im Gottesdienst

Mitarbeitende sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Hier gelten die arbeitsrechtlichen Massnahmen, wonach ein Mitarbeitender im Gottesdienst ohne Zertifikat lediglich sich und die anwesenden Gottesdienstteilnehmenden schützen muss – z. B. dadurch, dass die Mitarbeitenden Masken tragen. Bei Gottesdiensten kann für Mitarbeitende von einer Kontrolle der Zertifikatspflicht abgesehen werden. Wenn keine Maske getragen wird, muss zwingend eine Kontaktliste geführt werden, um das Contact Tracing pro Veranstaltung sicherzustellen.

⁷ Siehe FAQ Version 06.12.2021 Punkt 3

10. An Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus-Check aufgeschaltet.⁸ (Der Coronavirus-Check ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.) Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher bei grippalen Symptomen die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann.⁹

Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.¹⁰

Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss nur in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.¹¹ Personen mit Covid-Impfung müssen im Normalfall nicht in Quarantäne.

Massnahmen:

1. Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.¹² (Achtung, der Aufruf zu Quarantäne oder Isolation darf nur von den kantonalen Stellen gemacht werden und nicht von Vereins- oder Kirchenleitungen.)
2. Personen mit Covid-19-Symptomen besuchen keine freikirchliche Veranstaltung. Dies ist eigenverantwortliches Handeln. Begrüssungsteams von freikirchlichen Veranstaltungen machen keinen Gesundheitscheck am Eingang.

11. Informationskonzept

Als Massnahme zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht. Zudem werden die Instruktionfilme auf www.freikirchen.ch online geschaltet und regelmässig ein FAQ zu den aktuellen Massnahmen publiziert.

12. Hygienemassnahmen

Dazu gehört das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahme bietet einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Viren und Bakterien von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen der Räumlichkeiten nach den Veranstaltungen erfolgt nach üblichen Standards. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und dem fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als

⁸ <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

⁹ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asserref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf

¹⁰ Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

¹¹ Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»

¹² <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst.

13. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen werden mit Augenmass umgesetzt.

14. Management

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnerdienste, Abstandsmarkierungen, usw.). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig. Ein Schutzkonzept-Beauftragter ist bestimmt. Jede örtliche Freikirche ist befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielles Schutzkonzept¹³.

Verbandszugehörigkeit:	schweizerische Pfingstmission SPM
Name der verantwortlichen Person Kirchenleitung:	Matthias Truttmann
Name Stellvertreter:	Florian Schürenberg

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: 07.12.2021



¹³ siehe www.freikirchen.ch